



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Kathi Petersen SPD**
vom 05.05.2014

Probleme bei Zusammenarbeit zwischen Bezirksregierungen und externen Kooperationspartnern auf dem Gebiet der Ganztags schulbetreuung

In der letzten Zeit klagen vermehrt externe (Voll-)Kooperationspartner an Ganztagschulen bzw. Träger von (verlängerten) Mittagsbetreuungen, dass sie ihnen zustehende finanzielle Zuwendungen von den zuständigen Bezirksregierungen verzögert oder gar nicht erhalten haben. Die Gründe, sofern überhaupt benannt, sind nicht nachvollziehbar. Ohne verlässliche Einnahmen sind gute Mitarbeiter weder zu halten noch zu bekommen und kleinere Vereine in ihrer Existenz gefährdet. Dies dürfte kaum im Sinne des Kooperationsvertrages sein, der in der Präambel formuliert: „Der nachfolgende Kooperationsvertrag ist Ausdruck der gemeinsamen Zielsetzung des Freistaates Bayern und des Kooperationspartners, ein Angebot der ganztägigen Förderung und Betreuung zu gewährleisten, das die Schülerinnen und Schüler in dem gebundenen Ganztagsangebot in ihren individuellen Fähigkeiten, Interessen und Begabungen fördert und ihre Persönlichkeitsentwicklung unterstützt. Zu diesem Zweck wirken beide Vertragsparteien auf der Grundlage von gegenseitiger Wertschätzung und Anerkennung zusammen und streben an, die sich aus dieser Zusammenarbeit ergebenden Fragen nach Möglichkeit im gegenseitigen Einvernehmen sowie durch einen kontinuierlichen Austausch zu klären.“

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie bewertet die Staatsregierung die Tatsache, dass die externen Kooperationspartner – in der Regel gemeinnützige Vereine –, die in besonderem Maße zum Erfolg des bayerischen Ganztags sowie der Mittagsbetreuung beitragen und den Freistaat Bayern personell entlasten, durch verzögerte Auszahlung der vereinbarten Zuwendungen vor erhebliche Liquiditätsprobleme gestellt werden?
2. Wie bewertet die Staatsregierung in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass in einigen Fällen Vorstandsmitglieder externer Kooperationspartner nur durch private Darlehen eine Insolvenz ihrer Einrichtung in der Mitte des Schuljahres vermeiden konnten, da staatliche Zahlungen ausgeblieben waren, und Förderbescheide des Freistaats Bayern bei Banken nicht als Sicherheit für einen Kredit akzeptiert werden?
3. Wie kann die Staatsregierung externen Kooperationspartnern Planungssicherheit gewährleisten, um die Qualität des schulischen Ganztagsangebots sicherzustellen?

4. Aufgrund einer Problemanzeige in der Antwort der Staatsregierung auf eine Anfrage zum Plenum von MdL Karl Vetter frage ich die Staatsregierung, was sie zu unternehmen gedenkt, damit sich nicht länger aufgrund von Personalmangel bei Bezirksregierungen die Mittelzuweisungen verzögern und externe Kooperationspartner rechtzeitig auf etwaige fehlende Unterlagen hingewiesen werden?
5. a) Welche Rolle weist die Staatsregierung den Schulen bei diesen Kooperationen zu?
b) Wer entscheidet, ob und für welche Fächer externe Partner eingesetzt werden und welche pädagogische Qualifikation erforderlich ist?
c) In welchem Umfang nehmen Schulleitungen Arbeitgeber- oder Aufsichtsfunktionen gegenüber den Mitarbeitern der externen Kooperationspartner wahr, z. B. durch Kontrolle der exakten Anwesenheitszeiten?
6. a) Liegen der Staatsregierung Informationen über Fälle vor, in denen es zu verspäteter oder unvollständiger Einreichung von notwendigen Dokumenten seitens der externen Kooperationspartner gekommen ist?
b) Liegen der Staatsregierung Beschwerden von Schulleitern oder Elternverbänden darüber vor, dass externe Kooperationspartner ihren vertraglichen Pflichten nicht nachgekommen sind?
c) Wenn ja, wie wird auf solche Beschwerden reagiert?

Antwort

des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
vom 19.08.2014

Vorbemerkung:

In der vorliegenden Schriftlichen Anfrage der Frau Abgeordneten Kathi Petersen wird in Frage 4 auf eine Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Karl Vetter zum Plenum am 26. März 2014 Bezug genommen. Im Rahmen der Beantwortung dieser Anfrage zum Plenum hat das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst bereits für das Schuljahr 2013/2014 dargelegt, wie die Mittelzuweisung an die externen Kooperationspartner von offenen und gebundenen Ganztagschulen grundsätzlich erfolgt und wodurch mögliche Verzögerungen bei den Auszahlungen bedingt sein können:

„[...] Die Auszahlung der Vergütung für externe Kooperationspartner, die im Rahmen der gebundenen oder offenen Ganztagschule tätig sind, erfolgt durch die Regierungen und ist in zwei Raten für die Monate Oktober und Februar des jeweiligen Schuljahres vorgesehen. Für den Bereich der offenen Ganztagschule wurden den Regierungen vonseiten des damaligen Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bereits im August 2013 für die 1. Rate und rechtzeitig im Januar 2014 vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst für die 2. Rate im Schuljahr 2013/2014 die entsprechenden Haushaltsmittel zugewiesen. Die Mittelzuweisung für den Bereich der gebundenen Ganztagschule erfolgte von Seiten des Staatsministeriums zeitnah nach der jeweiligen Bedarfsanforderung durch die Regierungen.

In Einzelfällen kann es zu Verzögerungen bei der Mittelzuweisung durch die Regierungen an die externen Kooperationspartner kommen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die im Rahmen der Kooperationsverträge vorgesehenen Unterlagen unvollständig oder verspätet bei den Regierungen eingereicht werden. Auch bei nachträglich gemeldeten bzw. bewilligten offenen Ganztagsgruppen bzw. gebundenen Ganztagsklassen kann es zu entsprechenden Verzögerungen bei der Mittelzuweisung kommen. In Einzelfällen können ferner unvorhersehbare Langzeiterkrankungen des für die Mittelzuweisungen zuständigen Personals an den Regierungen zu verspäteten Zahlungen an die externen Kooperationspartner führen.

Im Rahmen des Verfahrens zum Abschluss der Kooperationsverträge werden die externen Kooperationspartner von den zuständigen Stellen der Regierungen darauf hingewiesen, dass verspätet oder nicht vollständig eingereichte Unterlagen zu einer Verzögerung der Auszahlung der entsprechenden Fördermittel führen können. [...]“

Aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs werden die Fragen 1, 2 und 6 a zu einer Gesamtantwort abgehandelt.

1. **Wie bewertet die Staatsregierung die Tatsache, dass die externen Kooperationspartner – in der Regel gemeinnützige Vereine – , die in besonderem Maße zum Erfolg des bayerischen Ganztags sowie der Mittagsbetreuung beitragen und den Freistaat Bayern personell entlasten, durch verzögerte Auszahlung der vereinbarten Zuwendungen vor erhebliche Liquiditätsprobleme gestellt werden?**
2. **Wie bewertet die Staatsregierung in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass in einigen Fällen Vorstandsmitglieder externer Kooperationspartner nur durch private Darlehen eine Insolvenz ihrer Einrichtung in der Mitte des Schuljahres vermeiden konnten, da staatliche Zahlungen ausgeblieben waren, und Förderbescheide des Freistaats Bayern bei Banken nicht als Sicherheit für einen Kredit akzeptiert werden?**
6. a) **Liegen der Staatsregierung Informationen über Fälle vor, in denen es zu verspäteter oder unvollständiger Einreichung von notwendigen Dokumenten seitens der externen Kooperationspartner gekommen ist?**

Eine Abfrage des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst bei den für die Mittelauszahlung zuständigen Regierungen hat ergeben, dass in den Schuljahren 2011/2012 bis 2013/2014 die Zuwendungen an externe Kooperationspartner zügig ausge-

zahlt wurden, sofern die hierfür notwendigen Unterlagen vollständig und fristgerecht eingereicht werden.

Die Abfrage bei den Regierungen hat überdies ergeben, dass die Anzahl bzw. der Anteil der verspätet oder unvollständig/fehlerhaft eingereichten Unterlagen je nach Regierungsbezirk, Schulart und Ganztagsform (offene bzw. gebundene Ganztagschule, (verlängerte) Mittagsbetreuung) teilweise erheblich differieren. Nach Einschätzung des Staatsministeriums bedürfen bereits bei der Antragstellung bayernweit rund zehn Prozent der Anträge Nachfragen wegen unvollständiger oder falscher Angaben. Bei den jährlich zu Schuljahresbeginn einzureichenden Unterlagen wie Kooperationsverträgen und Leistungsbeschreibungen werden bayernweit wiederum bis zu 20 Prozent verspätet eingereicht bzw. erfordern wegen nicht ausreichender oder fehlerhafter Angaben Rückfragen vonseiten der Regierungen bzw. des Staatsministeriums.

Die Ursachen hierfür sind vielfältig. Angesichts der erforderlichen Beteiligung mehrerer Stellen am Verfahren (Kooperationspartner; Kommunen; Schulen; Schulaufsicht) besteht vermehrter Klärungs- und Abstimmungsbedarf. So kann beispielsweise ein Kooperationspartner wechseln, wodurch vorgegebene Vorlagetermine zum Schuljahresbeginn nicht eingehalten werden können. Gelegentlich können auch Fehler bei der Angabe der Klassen- oder Gruppenzahlen auftreten, sodass Fördermittel falsch berechnet werden. Staatsministerium und Regierungen unternehmen erhebliche Anstrengungen, um durch unbürokratische und bürger-nahe Beratung sicherzustellen, dass Probleme im Antragsverfahren rasch geklärt werden können.

Lediglich im Regierungsbezirk Oberfranken kam es im Schuljahr 2013/2014 bei der Auszahlung des ersten Ab-schlags im Bereich der Mittagsbetreuung an Förderschulen aufgrund der Langzeiterkrankung des zuständigen Sachbearbeiters an der Bezirksregierung zu Verzögerungen. Durch erhebliche Anstrengungen der Regierung konnte sichergestellt werden, dass die Mittel trotzdem im Kalenderjahr 2013 zur Auszahlung kamen.

Vonseiten der Regierung von Unterfranken wurde dem Staatsministerium mitgeteilt, dass ein Kooperationspartner nach eigenen Angaben durch die verspätete Auszahlung der zweiten Rate im Schuljahr 2013/2014 die Löhne und Sozialversicherungsbeiträge aus projektfremden Eigenmitteln vorfinanziert hätte. Laut Mitteilung der Regierung von Unterfranken konnte in diesem Fall die zweite Rate erst Mitte Mai 2014 angewiesen werden, da zuvor komplexe Sachverhalte (z. B. Personaleinsparungen durch den Kooperationspartner, Doppelnennungen von Betreuungspersonen an mehreren Schulen etc.) überprüft werden mussten. Dem Staatsministerium und den Regierungen sind ansonsten keine Fälle aus dem Zeitraum der Schuljahre 2011/2012 bis 2013/2014 bekannt, in denen es durch verzögerte Auszahlungen zu erheblichen Liquiditätsproblemen oder zu einer drohenden Insolvenz der Einrichtung externer Kooperationspartner gekommen wäre.

3. **Wie kann die Staatsregierung externen Kooperationspartnern Planungssicherheit gewährleisten, um die Qualität des schulischen Ganztagsangebots sicherzustellen?**

Um die Qualität schulischer Ganztagsangebote längerfristig sicherzustellen und den externen Kooperationspartnern ein hohes Maß an Planungssicherheit zu gewähren, genehmigt das Staatsministerium in der Regel nicht die Einrichtung ein-

zelter gebundener Ganztagsklassen, sondern den Aufbau eigener Ganztagszüge, die in den Folgejahren kontinuierlich ausgebaut werden können. Somit ist im Bereich der gebundenen Ganztagschule keine jährliche Antragstellung bzw. Genehmigung zur Weiterführung der Ganztagsangebote notwendig, was insbesondere dem außerschulischen Personal Sicherheit hinsichtlich einer möglichen Weiterbeschäftigung in den darauffolgenden Schuljahren eröffnet.

Auch wenn die notwendigen Gruppen im Rahmen der offenen Ganztagschule vonseiten der Schulaufwandsträger jedes Jahr flexibel nach Bedarf beantragt werden können, so verweist das Staatsministerium seit einigen Jahren im Rahmen seiner Schreiben zum jeweiligen Antragsverfahren auf Folgendes: Alle Schulen, die eine offene Ganztagschule eingerichtet haben, können davon ausgehen, dass die im laufenden Schuljahr bestehenden, staatlich genehmigten Gruppen auch im kommenden Schuljahr durch den Freistaat im bisherigen Umfang finanziert werden, wenn für diese Gruppen wiederum ein Antrag gestellt wird, die Genehmigungsvoraussetzungen nach der entsprechenden kultusministeriellen Bekanntmachung vorliegen und die entsprechende Teilnehmerzahl wieder zustande kommt.

Gerade im Bereich der gebundenen Ganztagschule gibt es viele kleine Kooperationspartner, mit denen Kooperationsverträge geschlossen werden. Der bislang gängige Auszahlungsmodus mit der ersten Rate der Pauschalvergütung im Umfang von einem Drittel im Herbst (in der Regel im Oktober) und der zweiten Rate im Umfang von zwei Dritteln Anfang des Folgejahres (aufgrund der erst im Januar möglichen Mittelzuweisung durch das Staatsministerium in der Regel im Februar) kann gerade bei kleinen Trägern bzw. Vereinen – vorwiegend im Bereich der gebundenen Ganztagschulen – dazu führen, dass diese zumindest für den Monat Januar in Vorleistung gehen müssen. Um diesen kleineren Kooperationspartnern im Bereich der gebundenen Ganztagschule entgegenzukommen und ihnen zusätzliche Planungssicherheit zu bieten, wird der Auszahlungsmodus bei den gebundenen Ganztagschulen deshalb ab dem kommenden Schuljahr 2014/2015 dahingehend geändert, dass die Regierungen mit der ersten Rate 5/12 und mit der zweiten Rate 7/12 der Pauschalvergütung an die Kooperationspartner von staatlichen Schulen auszahlen können.

4. Aufgrund einer Problemanzeige in der Antwort der Staatsregierung auf eine Anfrage zum Plenum von MdL Karl Vetter frage ich die Staatsregierung, was sie zu unternehmen gedenkt, damit sich nicht länger aufgrund von Personalmangel bei Bezirksregierungen die Mittelzuweisungen verzögern und externe Kooperationspartner rechtzeitig auf etwaige fehlende Unterlagen hingewiesen werden?

Wie bereits oben dargestellt, verzögern sich die Mittelzuweisungen an externe Kooperationspartner in der Regel nicht aufgrund von Personalmangel bei den Bezirksregierungen, sondern wegen der verspäteten und/oder unvollständigen bzw. fehlerhaften Einreichung notwendiger Angaben und Unterlagen. Nach Angaben der Regierungen werden die Schulen und Kooperationspartner in solchen Fällen meist umgehend darüber informiert, die notwendigen Angaben und Unterlagen beizubringen. Insbesondere die in den einzelnen Regierungsbezirken eingesetzten Ganztagskoordinatoren unterstützen die Schulen als zuständige Ansprechpartner für die Kooperationspartner und informieren

umfassend über die notwendigen Antragsunterlagen und das Erfordernis einer rechtzeitigen Antragstellung.

5. a) Welche Rolle weist die Staatsregierung den Schulen bei diesen Kooperationen zu?

b) Wer entscheidet, ob und für welche Fächer externe Partner eingesetzt werden und welche pädagogische Qualifikation erforderlich ist?

c) In welchem Umfang nehmen Schulleitungen Arbeitgeber- oder Aufsichtsfunktionen gegenüber den Mitarbeitern der externen Kooperationspartner wahr, z. B. durch Kontrolle der exakten Anwesenheitszeiten?

Im Hinblick auf eine stärkere Verantwortlichkeit der Schulen vor Ort wird den Schulen gemeinsam mit den Sachaufwandsträgern, Kooperationspartnern, aber auch den Eltern, die in die Entwicklung des pädagogischen Ganztagskonzepts einbezogen werden, ein großer Handlungsspielraum gewährt, um Ganztagsangebote im Rahmen der offenen und gebundenen Ganztagschule möglichst flexibel ausgestalten zu können. Somit können die einzelnen Ganztagschulen je nach Schulprofil, Schüler- und Elternschaft, lokalen und regionalen Gegebenheiten sowie Bedürfnis- und Interessenlage der Kinder und Jugendlichen ihre eigenen schulspezifischen Schwerpunkte setzen.

Die Schulleitung kann im Benehmen mit dem Sachaufwandsträger die Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote in der offenen und gebundenen Ganztagschule ganz oder teilweise einem freien gemeinnützigen Träger oder einer Kommune als Kooperationspartner übertragen. Der freie gemeinnützige Träger bzw. die Kommune sind dann für die Einstellung des erforderlichen externen Personals verantwortlich. Welches Personal eingestellt wird, entscheidet der Träger bzw. die Kommune in Zusammenarbeit mit der Schulleitung.

Dabei muss das in offenen und gebundenen Ganztagsangeboten eingesetzte Personal die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bieten und über die für das jeweilige Bildungs- und Betreuungsangebot erforderliche Fachkompetenz verfügen. Die Schulleitung legt unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen die Anforderungen an die erforderliche Fachkompetenz fest. Das eingesetzte Personal muss darüber hinaus die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten und im Rahmen ihrer Tätigkeit in den gebundenen Ganztagsangeboten die politische, weltanschauliche und religiöse Neutralität zu wahren. Personen, bei denen ein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis durch den Freistaat Bayern, die Bundesrepublik Deutschland, ein Land oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts wegen der Verletzung von dienst- oder arbeitsvertraglichen Pflichten beendet wurde, kommen für eine Tätigkeit in offenen und gebundenen Ganztagsangeboten nicht in Betracht. Der Schulleitung ist vor Aufnahme der Tätigkeit insbesondere ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a des Bundeszentralregisters (BZRG) vorzulegen.

Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufsichtspflicht über die an offenen und gebundenen Ganztagsangeboten teilnehmenden Schülerinnen und Schüler trägt die Schulleitung. Eine Übertragung der Aufsichtspflicht auf Lehrkräfte oder geeignete externe Kräfte ist zulässig. Die Schulleitung ist insbesondere für Auswahl, Instruktion und Kontrolle der Aufsichtspersonen verantwortlich und hat durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen und

Anordnungen eine durchgehende Aufsicht durch geeignete Kräfte zu gewährleisten. Auch beim Einsatz externer Kräfte sind die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen und die sonstigen, für Unterricht und Schulbetrieb geltenden Rechtsvorschriften zu beachten. Die Schulleitung ist dem Kooperationspartner gegenüber nach Maßgabe des Kooperationsvertrages weisungsberechtigt.

6. b) Liegen der Staatsregierung Beschwerden von Schulleitern oder Elternverbänden darüber vor, dass externe Kooperationspartner ihren vertraglichen Pflichten nicht nachgekommen sind?

c) Wenn ja, wie wird auf solche Beschwerden reagiert?

Vereinzelt erreichen insbesondere die Ganztagskoordinatoren an den Regierungen und MB-Dienststellen sowie das Ganztagschulreferat im Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst Anfragen von-

seiten der Schulleitungen oder Eltern bezüglich der Tätigkeit von außerschulischem Personal, das im Rahmen von Kooperationsverträgen in schulischen Ganztagsangeboten tätig ist. Diese Anfragen betreffen unter anderem den Einsatz und die Qualifikation des externen Personals. Beschwerden von Schulleitern oder Elternverbänden, dass externe Kooperationspartner ihren vertraglichen Pflichten nicht nachgekommen seien, werden vonseiten der zuständigen Regierungen geprüft und es wird zumeist versucht, zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Bei anhaltenden Differenzen bemühen sich die Schulen meist selbstständig um den Wechsel der Kooperationspartner. In Fällen, in denen die vertraglich vereinbarte Leistung des Kooperationspartners vonseiten der Regierungen als defizitär eingestuft wurde, konnte das für das jeweilige Ganztagsangebot vorgesehene Gesamtbudget nicht vollständig ausgezahlt werden.